

Vereinssatzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Johannes-Wasmuth-Gesellschaft“ (im folgenden Verein). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur vor allem Musik, Literatur, Theater, bildende Kunst.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung, Organisation und Unterstützung oder Förderung von selbst veranstalteten Konzerten und weiteren kulturellen Veranstaltungen. Ebenso kann der Verein Künstlerinnen und Künstler aus den verschiedenen Sparten fördern, die sich die Mittel zum künstlerischen Wirken und zur künstlerischen Ausbildung nicht in ausreichendem Maße selbst beschaffen können. Die Förderung erfolgt nicht zum Zweck der Sicherung von Lebenshaltungskosten, sondern ausschließlich zur Erlangung künstlerischer Fort- oder Ausbildung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein soll dazu beitragen, dass Rolandseck und die anderen Stätten des Lebens und Wirkens von Johannes Wasmuth Orte der Kultur und insbesondere der Musik in seinem Sinne bleiben. Der Verein soll das musikalische Erbe von Johannes Wasmuth pflegen, in zeitgemäßer Form fortführen und seine Ansätze weiterverfolgen und weiterentwickeln:
 - a) Völkerverständigung

- b) Förderung junger Musiker: Förderung von jungen, vor allem jüdischen Musikern – Förderung junger Musiker im Dienste der Völkerverständigung – Förderung der musikalischen Jugend zum Beispiel durch Meisterklassen
- c) Pflege der bestehenden und Aufbau von neuen Künstlerbeziehungen zu Rolandseck
- d) Schaffung eines Künstlerortes/eines Anlaufpunktes für Musiker wie der Bahnhof Rolandseck einer war (Künstlerhaus, Künstlerbahnhof)
- e) Bereicherung der Region durch Förderung/Veranstaltung von Konzerten und anderen Kulturveranstaltungen, z. B. repräsentativer Konzertzyklus in Bonn
- (6) Förderung der Auseinandersetzung mit Musik im Besonderen und Kunst und Kultur im Allgemeinen besonders bei der Jugend

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können jede natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein bemüht sich um die Beschaffung von Einzelspenden und sonstige im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Einnahmen, ohne dass dies eine abschließende Aufzählung ist.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder, die besondere Aufgaben für den Verein übernehmen, von der Beitragszahlung befreien.
- (3) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten halben Jahr eines jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/Protokollführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Diese unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (15) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes und/oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht berechtigt und werden zu diesen eingeladen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n, die/den zweite/n Vorsitzende/n, den Schriftführer bzw. die Schriftführerin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten. Zwei vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und kann sich um bis zu fünf Beisitzern erweitern.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger benennen. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 13 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand setzt sich nach besten Kräften für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte wie die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Auswahl von Förderprojekten sowie die Einwerbung von Spendengeldern.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Vorstandsmitglieder können als Aufwandsentschädigung eine Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 14 (Rechnungsprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Dieser haben die Finanzen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung unter Anwesenheit von mindestens 40 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und mit 3/4-Mehrheit beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Beschluss in der Mitgliederversammlung darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt dies für unbedenklich erklärt.

§ 16 (Inkrafttreten)

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (2) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung auf der Sitzung am 27. Juni 2013 in Bonn-Muffendorf beschlossen worden. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.